

# Informationspflicht und Verhaltensregeln bei Erbringung von Versicherungsdienstleistungen

Gerne informieren wir Sie über das **revidierte Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)** sowie die Aufsichtsverordnung (AVO), **welche per 1. Januar 2024 in Kraft treten wird.**

Zur Stärkung des Kundenschutzes und Modernisierung der Versicherungsvermittlung hat der Bundesrat am 2.6.2023 die Änderung der Versicherungsaufsichtsverordnung verabschiedet. Das totalrevidierte Vermittlerrecht bringt zahlreiche Anpassungsmassnahmen mit sich.

Von der Revision betroffen ist auch der Versicherungsvertrieb, so dass für alle eine Aus- und Weiterbildungspflicht und ein Verbot der Doppeltätigkeit gilt. Ein Versicherungsvermittler darf künftig nicht mehr gleichzeitig als gebundener (Aussendienst/Agent einer Versicherung) und ungebundener Vermittler (unabhängiger Versicherungsbroker, -treuhänder) tätig sein.

Zusätzliche Verschärfungen gelten für die **ungebundenen Versicherungsvermittler** d.h. für **unabhängige Versicherungsbroker, -treuhänder** wie folgt:

**Eintrag im Vermittlerregister** Die ungebundenen Versicherungsvermittler müssen sich wie bisher im FINMA-Register eintragen (Art. 41 Abs. 1 nVAG) und gelten so als Beaufsichtigte. Die Definition des Versicherungsvermittlers wurde hingegen präzisiert. Das sind Personen, die Versicherungsnehmer im Hinblick auf den Abschluss eines Versicherungsvertrags beraten; oder Versicherungsverträge vorschlagen.

**Vermeidung von Interessenskonflikten** Die ungebundenen Versicherungsvermittler stehen in einem Treueverhältnis zu den Versicherungsnehmer und handeln in deren Interesse. Deshalb muss sichergestellt werden, dass jene Fälle von Interessenskonflikten wie folgt vermieden werden (Art. 45a Abs. 1 nVAG):

- Das Halten von direkten oder indirekten Beteiligungen von mehr als 10 % und/oder in einer leitenden Stellung bei Versicherungen ist unzulässig.
- Vereinbarungen mit einzeln ausserwählten Versicherungen sind ebenfalls unzulässig, wenn andere Versicherungen deshalb nicht berücksichtigt werden.
- Der Vermittlerentscheid sollte nicht von unterschiedlich hohen Provisionen beeinflusst werden.

**Offenlegung der Entschädigung** Der **Versicherungsvermittler muss neu den Versicherungsnehmer** vor Erbringung der Dienstleistung, vor Vertragsabschluss oder vor Änderung des Versicherungsvertrages vollständig, wahrheitsgetreu und **über die Art und Höhe der Entschädigungsleistungen wie Courtagen, Provisionen, Kommissionen, Rabatte** und anderen geldwerten Vorteilen **informieren** (Art. 45b Abs. 1-4 nVAG). Erhalten Versicherungsvermittler direkt von der Versicherung oder sonstigen Dritten eine Vergütung, muss der Versicherungsnehmer darüber informiert werden und der Versicherungsnehmer muss ausdrücklich auf deren Weitergabe verzichten (Art. 45b Abs. 2 lit. B nVAG).

**Aus- & Weiterbildung** Versicherungsvermittler müssen über die für Ihre Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen. Das Erfüllen der Mindeststandards zur Ausbildung ist durch das Bestehen einer Prüfung sicherzustellen. Die Versicherungsvermittler, die Anfang 2024 nach bisherigen Recht im Register eingetragen sind, müssen die Anforderungen an die Weiterbildung nach Art. 190 nAVO bis Ende 2025, spätestens aber innerhalb von 2 Jahren nach Anerkennung des Mindeststandards durch die FINMA erfüllt haben. **Versicherungsvermittler müssen neu zusätzlich die Versicherungsnehmer über deren Aus- und Weiterbildung informieren.** Diese sind bei der Kundeninformation von Art. 45 VAG mit dem Vermerk zum Link <https://www.consistent.ch/ueber-uns.html> bei der Consistent GmbH bereits ersichtlich.

Durch die stärker regulierte Beaufsichtigung in relativ kurzer Zeit besteht ein nicht unterschätzter Handlungsbedarf für uns als unabhängigen Dienstleister in der Versicherungsbranche. **Die Consistent GmbH hält sich als ungebundener Versicherungsvermittler bereits schon heute an die rechtlichen Vorgaben.** Die weiteren Auflagen ab 2024 wie Aus- und Weiterbildung werden wir ebenfalls umsetzen.

Mit Respekt und Wertschätzung bedanken wir uns bei Ihnen für Ihre Treue und das Vertrauen. Ihre Unternehmerrisiken verdienen Sicherheit.

**CONSISTENT GmbH**

[www.consistent.ch](http://www.consistent.ch)

Prisca Sauter  
Inhaberin und Kundenbetreuerin

Winterthur, 25. Juli 2023